# SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG IN DER STADT GÖTTINGEN (ABFALLGEBÜHRENSATZUNG)

vom 16. Dezember 2016 (Amtsblatt für die Stadt Göttingen vom 29. Dezember 2016, Seite 230 / in Kraft getreten am 01.01.2017)

zuletzt geändert durch den 8. Nachtrag vom 15. Dezember 2023 (Amtsblatt für die Stadt Göttingen vom 29. Dezember 2023, Seite 407/ 416 in Kraft getreten am 01.01.2024

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Benutzungsgebühr	2
§ 2	Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Restabfallbehälter und Biotonnen	3
§ 3	Gebühren für Zusatzleistungen	4
§ 4	Gebühren für Großbehälter	6
§ 5	Entsorgungsgebühren bei Großbehälterabfuhr	7
§ 6	Gebühren der BVA Königsbühl	14
§ 7	Gebührenpflichtige	14
§ 8	Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht	15
§ 9	Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr	15
§ 10	Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr für die Abfuhr der Restabfallbehälter und besonderen zusätzlichen Abfallbehälter	16
§ 11	Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr für die Abfuhr der Großbehälter	16
§ 12	Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren für Anlieferungen von Abfällen auf der BVA Königsbühl	17
§ 13	Auskunfts- und Mitteilungspflichten	17
§ 14	Ordnungswidrigkeiten	17

#### Hinweis:

Bei dem folgenden Text handelt es sich um die Lesefassung der ab **01.01.2024** geltenden Abfallgebührensatzung.

#### § 1 Benutzungsgebühr

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt die Stadt Göttingen Benutzungsgebühren. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Deponie Meensen
- Zwischenlager für chemisch verunreinigte Bauabfälle
- Zwischenlager für Bau- und Abbruchholz
- Betriebshof der Göttinger Entsorgungsbetriebe mit Fuhrpark einschließlich der dazugehörigen Container
- Recyclinghof
- Schadstoffzwischenlager
- sowie aller zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt Göttingen und deren Beauftragten
- Entsorgungszentrum Königsbühl mit der Bauabfallverwertungsanlage und –restedeponie (BVA) Königsbühl und dem Bioenergiezentrum

#### Die Stadt Göttingen bedient sich weiterhin

- der in der Stilllegungsphase befindlichen Zentraldeponie Deiderode (ZDD), der Entsorgungsanlagen Breitenberg (EAB), Dransfeld (EAD) und Hattorf (EAH), die vom Landkreis Göttingen betrieben werden,
- der Abfallvorbehandlungsanlage in Deiderode (MBA Südniedersachsen), die vom Abfallzweckverband Südniedersachsen betrieben wird,
- dem Müllheizkraftwerk (MHKW) Kassel, das von der Müllheizkraftwerk Kassel GmbH betrieben wird
- der Kreismülldeponie in Nentzelsrode

und weiterer Vertragspartner für Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden.

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Restabfallbehälter und Biotonnen

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Art der Abfallbehälter, dem Rauminhalt sowie nach der Häufigkeit der Entleerungen der bereitgestellten Abfallbehälter kalkuliert.

(2	2)	Die jä	ährliche Benutzungsgebühr für einen <b>Restabfallbehä</b>	<b>Iter</b> beträgt bei
١-	-,	, -		

-	40 I	Fassungsvermögen, 28-tägliche Entleerung	34,95 EUR
-	40 I	Fassungsvermögen, 14-tägliche Entleerung	69,90 EUR
-	60 I	Fassungsvermögen, 14-tägliche Entleerung	104,85 EUR
-	80 I	Fassungsvermögen, 14-tägliche Entleerung	139,80 EUR
-	120 I	Fassungsvermögen, 14-tägliche Entleerung	209,70 EUR
-	240 I	Fassungsvermögen, 14-tägliche Entleerung	419,40 EUR
-	770 I	Fassungsvermögen, 14-tägliche Entleerung	1.345,74 EUR
-	770 I	Fassungsvermögen, wöchentliche Entleerung	2.691,48 EUR
-	1.100 I	Fassungsvermögen, 14-tägliche Entleerung	1.922,49 EUR
-	1.100 I	Fassungsvermögen, wöchentlicher Entleerung	3.844,98 EUR

#### (3) Die jährliche Benutzungsgebühr für eine **Biotonne** beträgt bei

-	40 I	Fassungsvermögen, 28-tägliche Entleerung	20,97 EUR
-	40 I	Fassungsvermögen, 14-tägliche Entleerung	41,94 EUR
-	60 I	Fassungsvermögen, 14-tägliche Entleerung	62,91 EUR
-	80 I	Fassungsvermögen, 14-tägliche Entleerung	83,88 EUR
-	120 I	Fassungsvermögen, 14-tägliche Entleerung	125,82 EUR
-	240 I	Fassungsvermögen, 14-tägliche Entleerung	251,64 EUR

(4) Die Benutzungsgebühr für eine **Saison-Biotonne**, Entleerung in dem Zeitraum vom **01.04**. bis zum **31.10**. (7 Saisonmonate) eines jeden Jahres beträgt bei

-	120 I	Fassungsvermögen, 14-tägliche Entleerung	73,39 EUR
-	240 I	Fassungsvermögen, 14-tägliche Entleerung	146,78 EUR

(5) Für den Austausch und die Entleerung von **Biotonnen bei Gewerbebetrieben**, insbesondere Hotels und Gaststätten, beträgt die jährliche Benutzungsgebühr bei

-	120 I	Fassungsvermögen, 14-tägliche Entleerung	486,13 EUR
-	240 I	Fassungsvermögen, 14-tägliche Entleerung	572,02 EUR

Zugelassen sind dafür nur die Behälter mit dem genannten Fassungsvermögen.

Bei wöchentlicher oder wöchentlich mehrmaliger Entleerung der Abfallbehälter gemäß den Absätzen 2 bis 5 vervielfältigen sich diese Gebührensätze mit der Anzahl der Entleerungen.

### §3 Gebühren für Zusatzleistungen

- (1) Die jährliche Gebühr für Zusatzleistungen nach § 18 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung (längere Transportwege) beträgt
  - a. bei den **Abfallbehältern mit 40 240 Liter Fassungsvermögen** und 52 Entleerungen pro Jahr (Restabfallbehälter und Biotonnen)

- über 15 - 30 m 56,65 EUR - über 30 - 60 m 110,90 EUR - über 60 m 144,95 EUR

b. bei den **Abfallbehältern mit 770 Liter und 1.100 Liter Fassungsvermögen und 52 Entleerungen pro Jahr** (nur Restabfallbehälter)

- über 15 - 30 m 202,80 EUR - über 30 m 352,20 EUR

 bei den Saisonbiotonnen mit 120 und 240 Liter Fassungsvermögen und 30 Entleerungen pro Jahr für den Nutzungszeitraum vom 01.04 bis 31.10. eines Jahres

- über 15 - 30 m 32,65 EUR - über 30 - 60 m 63,90 EUR - über 60 m 83,55 EUR

Bei einer Vervielfachung der Anzahl der Entleerungen vervielfältigen sich diese Beträge entsprechend, bei einer Halbierung der Anzahl der Entleerungen halbieren sich diese Beträge, bei einer Viertelung der Anzahl der Entleerungen beträgt die Gebühr ein Viertel dieser Beträge.

Kann ein Stellplatz mit einem oder mehreren Abfallbehältern vom Sammelfahrzeug direkt angefahren werden, wird die Gebühr für längere Transportwege nur für einen Abfallbehälter berechnet. Sind Abfallbehälter mit 40 - 240 Liter Fassungsvermögen und Abfallbehälter mit 770 Liter und 1.100 Liter Fassungsvermögen am Stellplatz aufgestellt, wird jeweils eine Gebühr für längere Transportwege für die Abfallbehälter mit 40 - 240 Liter Fassungsvermögen und die Abfallbehälter mit 770 Liter und 1.100 Liter Fassungsvermögen berechnet.

01/2024 Seite 4 von 18

(2) Für Sonderentleerungen der **Restabfallbehälter**, d. h. Entleerungen zusätzlich zum turnus-mäßigen Entleerungsrhythmus, beträgt die Gebühr je Entleerung und Abfallbehälter mit

-	40 I	Fassungsvermögen	5,11 EUR
-	60 I	Fassungsvermögen	7,66 EUR
-	80 I	Fassungsvermögen	10,22 EUR
-	120 I	Fassungsvermögen	15,33 EUR
-	240 I	Fassungsvermögen	30,66 EUR
-	770 I	Fassungsvermögen	93,15 EUR
-	1.100 I	Fassungsvermögen	133,10 EUR

(3) Für Sonderentleerungen der **Biotonnen**, d. h. Entleerungen zusätzlich zum turnusmäßigen Entleerungsrhythmus, beträgt die Gebühr je Entleerung und Abfallbehälter mit

-	40 I	Fassungsvermögen	3,06 EUR
-	60 I	Fassungsvermögen	4,59 EUR
-	80 I	Fassungsvermögen	6,12 EUR
-	120 I	Fassungsvermögen	9,18 EUR
-	240 I	Fassungsvermögen	18,36 EUR

- (4) Für Sonderentleerungen der **Papiertonnen**, d. h. Entleerungen zusätzlich zum turnusmäßigen Entleerungsrhythmus, beträgt die Gebühr je Entleerung und Abfallbehälter 8,15 EUR.
- (5) Gebühr für die Aufstellung, die Einziehung und den Austausch von Abfallbehältern
  - a. Für die **Aufstellung von Abfallbehältern** wird eine gesonderte Gebühr pro Abfallbehälter erhoben. Sie beträgt für die Größe von

40 l bis 240 l Fassungsvermögen
770 l und 1.100 l Fassungsvermögen
28,30 EUR

b. Für die **Einziehung von Abfallbehältern** wird eine gesonderte Gebühr pro Abfallbehälter erhoben. Sie beträgt für die Größe von

40 l bis 240 l Fassungsvermögen
770 l und 1.100 l Fassungsvermögen
28,30 EUR

- c. Der **Austausch eines Abfallbehälters** gegen einen anderen beinhaltet jeweils eine Gebühr für die Einziehung des bisherigen Abfallbehälters und eine Gebühr für die Aufstellung eines neuen Abfallbehälters.
- (6) Die jährliche Gebühr für mit **mechanisch verdichteten Abfällen gefüllte Abfallbehälter** nach § 16 Abs. 11 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt bei einmalig wöchentlicher Entleerung eines Abfallbehälters mit

770 I Fassungsvermögen 5.380,86 EUR
 1.100 I Fassungsvermögen 7.687,00 EUR

Bei wöchentlich mehrmaliger Entleerung vervielfältigen sich diese Gebührensätze.

(7) Für den **Austausch und die Entleerung** von **Biotonnen bei Gewerbebetrieben**, der zusätzlich zum turnusmäßigen Entleerungsrhythmus gemäß § 2 Abs. 5 durchgeführt werden soll, beträgt die Gebühr je Entleerung und Abfallbehälter mit

120 I Fassungsvermögen 18,65 EUR
 240 I Fassungsvermögen 21,90 EUR

01/2024 Seite 5 von 18

- (8) Für nicht in Restabfallbehältern und Abfallsäcken nach § 16 Abs. 1, 2, 3 und 4 der Abfallwirtschaftssatzung gesammelten Abfall wird eine Abfuhrgebühr in Höhe von 49,-EUR je angefangenem m³ erhoben. Ausgenommen davon ist sperriger Abfall aus Haushaltungen, der in einer Menge von bis zu 4 m³ zu den von der Stadt Göttingen auf Antrag mitgeteilten Abfuhrterminen ohne zusätzliche Gebühren abgeholt wird.
- (9) Bei **Veranstaltungen, Festlichkeiten und bestimmten Ereignissen** beträgt die Gebühr für die Aufstellung und Abholung.
  - a) eines Restabfallbehälters sowie die Entsorgung des Behälterinhaltes mit

-	120 I	Fassungsvermögen	38,65 EUR
-	240 I	Fassungsvermögen	45,85 EUR
-	770 I	Fassungsvermögen	86,95 EUR
-	1.100 I	Fassungsvermögen	95,65 EUR

b) einer Biotonne sowie die Entsorgung des Behälterinhaltes mit

-	80 I	Fassungsvermögen	15,35 EUR
-	120 I	Fassungsvermögen	23,15 EUR
-	240 I	Fassungsvermögen	27,50 EUR

(10) Die Gebühr für einen **Abfallsack** beträgt 5,40 EUR. Die Gebühr für einen **Laubsack** beträgt 3,25 EUR.

#### <u>§4</u> Gebühren für Großbehälter

(1) Für die Abfuhr von Großbehältern der Stadt Göttingen, mit Abfällen zur Beseitigung beträgt die Gebühr je Großbehälter

-	bis einschließlich 2 m³ Fassungsvermögen	120,30 EUR
-	über 2 m³ bis einschließlich 4 m³ Fassungsvermögen	138,40 EUR
-	über 4 m³ bis einschließlich 7 m³ Fassungsvermögen	165,70 EUR
-	über 7 m³ bis einschließlich 14 m³ Fassungsvermögen	229,30 EUR
-	über 14 m³ bis einschließlich 15 m³ Fassungsvermögen	238,40 EUR
-	über 15 m³ bis einschließlich 20 m³ Fassungsvermögen	283,90 EUR
-	über 20 m³ bis einschließlich 30 m³ Fassungsvermögen	374,80 EUR
-	über 30 m³ Fassungsvermögen	420,20 EUR

(2) Für die Abfuhr von Großbehältern der Stadt Göttingen, mit **Abfällen zur Verwertung** im Stadtgebiet Göttingen beträgt die Gebühr je Großbehälter

-	bis einschließlich 2 m³ Fassungsvermögen	111,20 EUR
-	über 2 m³ bis einschließlich 4 m³ Fassungsvermögen	120,30 EUR
-	über 4 m³ bis einschließlich 7 m³ Fassungsvermögen	133,90 EUR
-	über 7 m³ bis einschließlich 14 m³ Fassungsvermögen	165,80 EUR
-	über 14 m³ bis einschließlich 15 m³ Fassungsvermögen	170,30 EUR
-	über 15 m³ bis einschließlich 20 m³ Fassungsvermögen	193,10 EUR
-	über 20 m³ Fassungsvermögen	238,60 EUR

(3) Für die Abfuhr von Großbehältern, die **nicht Eigentum der Stadt Göttingen** sind, mit **Abfällen zur Beseitigung**, beträgt die Gebühr je Abfuhr eines Großbehälters

-	bis einschließlich 2 m³ Fassungsvermögen	115,10 EUR
-	über 2 m³ bis einschließlich 4 m³ Fassungsvermögen	133,30 EUR
-	über 4 m³ bis einschließlich 7 m³ Fassungsvermögen	160,60 EUR
-	über 7 m³ bis einschließlich 14 m³ Fassungsvermögen	219,10 EUR
-	über 14 m³ bis einschließlich 15 m³ Fassungsvermögen	228,20 EUR
-	über 15 m³ bis einschließlich 20 m³ Fassungsvermögen	268,60 EUR
-	über 20 m³ bis einschließlich 30 m³ Fassungsvermögen	354,30 EUR
-	über 30 m³ Fassungsvermögen	379,40 EUR

(4) Für die Abfuhr von Großbehältern, die **nicht Eigentum der Stadt Göttingen** sind, mit **Abfällen zur Verwertung** im Stadtgebiet Göttingen, beträgt die Gebühr, je Abfuhr eines Großbehälters

-	bis einschließlich 2 m³ Fassungsvermögen	106,10 EUR
-	über 2 m³ bis einschließlich 4 m³ Fassungsvermögen	115,20 EUR
-	über 4 m³ bis einschließlich 7 m³ Fassungsvermögen	128,80 EUR
-	über 7 m³ bis einschließlich 14 m³ Fassungsvermögen	155,60 EUR
-	über 14 m³ bis einschließlich 15 m³ Fassungsvermögen	160,10 EUR
-	über 15 m³ bis einschließlich 20 m³ Fassungsvermögen	177,80 EUR
-	über 20 m³ Fassungsvermögen	218,10 EUR

Zu den in den Absätzen 1 – 4 genannten Gebühren für die Abfuhr von Großbehältern sind die in den §§ 5 und 6 aufgeführten und nach Abfallarten unterschiedenen Entsorgungsgebühren entsprechend dem Abfallgewicht – Berechnungsbasis ist EUR/t – hinzuzurechnen.

01/2024 Seite 7 von 18

### §5 Entsorgungsgebühren bei Großbehälterabfuhr

(1) Für die Inanspruchnahme der Entsorgungsanlagen des Landkreises Göttingen werden folgende Deponierungsgebühren erhoben:

(Mindestgebühr bis 200 kg) a) 57,64 EUR/t 11,53 EUR Gebührengruppe I b) Gebührengruppe I a 74,93 EUR/t 14,99 EUR c) Gebührengruppe II 86,46 EUR/t 17,29 EUR d) Gebührengruppe II a 111,70 EUR/t 22,34 EUR e) Gebührengruppe II b 601,64 EUR/t 120,33 EUR f) Gebührengruppe II c 486,36 EUR/t 97,27 EUR g) Gebührengruppe III 115,28 EUR/t 23,06 EUR h) Gebührengruppe IV 144,10 EUR/t 28,82 EUR i) Gebührengruppe IV a 630,46 EUR/t 126,09 EUR j) Gebührengruppe VI a 90,62 EUR/t 18,12 EUR k) Gebührengruppe VI b 18,42 EUR 92,10 EUR/t I) Gebührengruppe VI c 148,26 EUR/t 29,65 EUR m) Gebührengruppe VI d 149,74 EUR/t 29,95 EUR n) Gebührengruppe VII a 135,74 EUR/t 27,15 EUR o) Gebührengruppe VII b 149,74 EUR/t 29,95 EUR

01/2024 Seite 8 von 18

#### I. Bodenaushub

Abfallart	Gebühren- gruppe	AVV-Abfall- Schlüssel- Nummer	Deponie- klasse gem. DepV (DK I+II)	Gebühr (EUR/t)	Antrags- verfahren *¹
Abfälle von Kies- u. Gesteins- bruch mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 01 04 07 fallen	I	01 04 08	DK I	57,64	Abf. Dekl.
Abfälle von Kies- u. Gesteins- bruch mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 01 04 07 fallen, verunreinigt	III	01 04 08	DK II	115,28	Abf. Dekl.
Abfälle von Sand und Ton	I	01 04 09	DK I	57,64	Abf. Dekl.
Abfälle von Sand und Ton, verunreinigt	III	01 04 09	DK II	115,28	Abf. Dekl.
Boden und Steine mit Aus- nahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	I	17 05 04	DK I	57,64	Abf. Dekl
Boden und Steine mit Aus- nahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen, <u>verunreinigt</u>	III	17 05 04	DK II	115,28	Abf. Dekl.
Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	П	17 05 03*	DK I	86,46	J/VN
Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	IV	17 05 03*	DK II	144,10	J/VN
Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	I	17 05 08	DKI	57,64	Abf. Dekl
Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt, <u>verunreinigt</u>	III	17 05 08	DK II	115,28	Abf. Dekl.
Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	11	17 05 07*	DK I	86,46	J/VN
Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	IV	17 05 07*	DK II	144,10	J/VN.
Mineralien (z.B. Sand u. Steine)	I	19 12 09	DK I	57,64	Abf. Dekl
Mineralien (z.B. Sand und Steine), <u>verunreinigt</u>	III	19 12 09	DK II	115,28	Abf. Dekl.
Feste Abfälle aus der Sanie- rung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	II	19 13 02	DK I	86,46	Abf. Dekl
Feste Abfälle aus der Sanie- rung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen, <u>verunreinigt</u>	IV	19 13 02	DK II	144,10	Abf. Dekl.
Boden und Steine	I	20 02 02	DK I	57,64	Abf. Dekl
Boden und Steine, verunreinigt	III	20 02 02	DK II	115,28	Abf. Dekl.

#### II. Bauschutt

Abfallart	Gebühren gruppe	AVV- Abfall- Schlüssel- Nummer	Annahme bis Z – Wert nach LAGA	Gebühr (EUR/t)	Antrags- verfahren *1
Abfälle aus Keramikerzeug- nissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug	I	10 12 08	DK I	57,64	Abf. Dekl.
Abfälle aus Keramikerzeug- nissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug, <u>verunreinigt</u>	III	10 12 08	DK II	115,28	Abf. Dekl.
Betonabfälle und Beton- schlämme	I	10 13 14	DKI	57,64	Abf. Dekl.
Betonabfälle und Beton- schlämme, <u>verunreinigt</u>	III	10 13 14	DK II	115,28	Abf. Dekl.
Beton	I	17 01 01	DK I	57,64	Abf. Dekl.
Beton <u>verunreinigt</u> , z. B. Schornsteinabbruch aus Wohnhäusern	III	17 01 01	DK II	115,28	Abf. Dekl.
Ziegel	I	17 01 02	DK I	57,64	Abf. Dekl.
Ziegel <u>verunreinigt</u> , z. B. Schornsteinabbruch aus Wohnhäusern	III	17 01 02	DK II	115,28	Abf. Dekl.
Fliesen, Ziegel, Keramik	I	17 01 03	DK I	57,64	Abf. Dekl.
Fliesen, Ziegel, Keramik, verunreinigt	III	17 01 03	DK II	115,28	Abf. Dekl.
Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	II	17 01 06*	DK I	86,46	J/VN
Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	IV	17 01 06*	DK II	144,10	J/VN
Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik	I	17 01 07	DK I	57,64	Abf. Dekl.
Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, verunreinigt	III	17 01 07	DK II	115,28	Abf. Dekl.

#### III. Straßenaufbruch

Abfallart	Gebühren- gruppe	AVV-Abfall- Schlüssel- Nummer	Deponieklasse gem. DepV (DK I+II)	Gebühr (EUR/t)	Antrags- verfahren *1
Kohlenteerhaltige Bitumengemische	VI a	17 03 01*	DK I	90,62	VN
Kohlenteerhaltige Bitumengemische,	VI c	17 03 01*	DK II	148,26	VN
Bitumen, Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die un- ter 17 03 01 fallen	I	17 03 02	DK I	57,64	Abf. Dekl.
Bitumen, Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die un- ter 17 03 01 fallen	III	17 03 02	DK II	115,28	Abf. Dekl.

#### IV. Sonstige feste mineralische Abfälle

Sonstige feste mineralische Abfalle					
Abfallart	Gebühren- gruppe	AVV-Abfall- Schlüssel- Nummer	Deponie- klasse gem. DepV (DK I+II)	Gebühr (EUR/t)	Antrags- verfahren *¹
Abfälle aus Steinmetz- u sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	1	01 04 13	DK I	57,64	Abf. Dekl.
Abfälle aus Steinmetz- u sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	III	01 04 13	DK II	115,28	Abf. Dekl.
Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	=	10 01 01	DK I	86,46	Abf. Dekl.
Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	IV	10 01 01	DK II	144,10	Abf. Dekl.
Glasfaserabfall	I	10 11 03	DK I	57,64	Abf. Dekl.
Glasfaserabfall	III	10 11 03	DK II	115,28	Abf. Dekl.
Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unt. 10 11 11 fällt	I	10 11 12	DKI	57,64	Abf. Dekl.
Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unt. 10 11 11 fällt	III	10 11 12	DK II	115,28	Abf. Dekl.
Abfälle aus der Kalzinierung u. Hydratisierung v. Branntkalk	I	10 13 04	DK I	57,64	Abf. Dekl.
Abfälle aus der Kalzinierung u. Hydratisierung v. Branntkalk	III	10 13 04	DK II	115,28	Abf. Dekl.
Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	_	10 13 11	DK I	57,64	Abf. Dekl.
Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	III	10 13 11	DK II	115,28	Abf. Dekl.
Strahlmittelabfälle mit Aus- nahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	II	12 01 17	DK I	86,46	Abf. Dekl.
Strahlmittelabfälle mit Aus- nahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	IV	12 01 17	DK II	144,10	Abf. Dekl.
Verpackungen aus Glas	l	15 01 07	DK I	57,64	Abf. Dekl.
Verpackungen aus Glas	III	15 01 07	DK II	115,28	Abf. Dekl.
Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	II	16 11 06	DK I	86,46	Abf. Dekl.
01/2024	0 - 4 - 4	2 von 18			

01/2024 Seite 12 von 18

Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	IV	16 11 06	DK II	144,10	Abf. Dekl.
Glas	I	16 01 20; 17 02 02; 19 12 05; 20 01 02	DK I	57,64	Abf. Dekl.
Glas	111	16 01 20; 17 02 02; 19 12 05; 20 01 02	DK II	115,28	Abf. Dekl.
Dämmmaterial, das Asbest enthält	II b	17 06 01*	DK I	601,64	VN
Dämmmaterial, das Asbest enthält	IV a	17 06 01*	DK II	630,46	VN
anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffe besteht (ausschließlich Künstliche Mineralfaser - KMF -)	II b	17 06 03*	DK I	601,64	VN
anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffe besteht (ausschließlich Künstliche Mineralfaser - KMF -)	IV a	17 06 03*	DK II	630,46	VN
Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (ausschließlich Künstliche Mineralfaser - KMF -), unverdichtet/unverpresst	II b	17 06 04	DK I	601,64	VN
Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (ausschließlich Künstliche Mineralfaser - KMF -), verdichtet oder verpresst mit einem spezifischen Gewicht von mind. 500 kg je m³	II c	17 06 04	DK I	486,36	VN
Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (ausschließlich Künstliche Mineralfaser - KMF -)	IV a	17 06 04	DK II	630,46	VN
Asbesthaltige Baustoffe (Asbestzement)	II a, VI b	17 06 05*	DK I	111,70, 92,10	VN
Asbesthaltige Baustoffe (Asbestzement)	IV a, VI d	17 06 05*	DK II	630,46, 149,74	VN
Baustoffe auf Gipsbasis die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	II	17 08 01*	DK I	86,46	J/VN
Baustoffe auf Gipsbasis die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	IV	17 08 01*	DK II	144,10	J/VN
11/2024	0 1 4	3 von 18			<del></del>

01/2024 Seite 13 von 18

Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die un- ter 17 08 01 fallen (nur sortenrein, ohne Beimeng- ungen von Bauschutt und Bodenaushub)	VII a	17 08 02	DK I	135,74	Abf. Dekl.
Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die un- ter 17 08 01 fallen (verunreinigt, mit Anhaftungen oder Beimengungen von Bauschutt und Bodenaushub)	VII b	17 08 02	DK I	149,74	Abf. Dekl.

#### **Erläuterungen**:

AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis- Verordnung - AVV) -seit 1.1.2002 in Kraft- * = gefährliche Abfälle
MW Nds.	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Schreiben vom 11.06.2010 bezugnehmend auf die RuVA-StB 01-2005
RuVA-StB 01- 2005	Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer- /pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau, Ausgabe 2001, Fassung 2005

\*1 folgende Antragsverfahren sind vor der Entsorgung der Abfälle zu beachten

Abf. Dekl.	Abfalldeklaration für Abfälle
VN	Nachweisverfahren gemäß Nachweisverordnung
J	Ablagerung mit Bescheinigung nach § 11 NAbfG oder Einzelfallprüfung durch die zuständige Behörde (gleichzeitig Aufhebung des bedingten Ausschlusses) oder Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte für die Ablagerung durch akkreditierte oder nach Ziff.1.2 Anhang 4 Deponie-Verordnung zugelassene Stelle
k. A.:	kein Antragserfordernis

\*2 die Zuordnung zu den Verwertungsklassen (VK) nach RuVA-StB 01-2005 ergibt sich aus folgenden Grenzwerten für Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)-Gehalte (gemäß EPA -Environmental Protection Agency-) und dem Phenolindex:

Verwertungsklasse	PAK im Feststoff in mg/kg	Phenolindex im Eluat in mg/l
VK A	≤ 25	≤ 0,1
VK B	> 25	≤ 0,1
VK C	> 25	> 0,1

Für die Inanspruchnahme der MBA Südniedersachsen wird eine Gebühr in Höhe von 245.- EUR/t erhoben.

- (2) Die in der MBA Südniedersachsen zu entsorgenden Abfälle zur Beseitigung sind der Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Göttingen zu entnehmen.
- (3) Die Zuordnung der Abfälle zu einer Abfallart erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Landkreises Göttingen oder des Abfallzweckverbands Südniedersachsen und der Übereinstimmung zwischen Abfalldeklaration und tatsächlicher Zusammensetzung der Abfälle bei Anlieferung auf den Entsorgungsanlagen.

#### § 6 Gebühren der BVA Königsbühl

- (1) Für die von der Stadt Göttingen auf der BVA Königsbühl gemäß § 25 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung angenommenen Abfälle beträgt die Gebühr **17,30 EUR/1.000 kg**. Die Masse wird durch Verwiegung festgestellt.
- (2) Als **Ersatzmaßstab** für den Fall, dass eine Verwiegung der Abfälle auf der BVA Königsbühl nicht möglich ist, wird das **zulässige Gesamtgewicht** der Fahrzeuge als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Die Gebühr beträgt bei einem zulässigen Gesamtgewicht

a)	bis	3 t	25,95 EUR
b)	über	3 t bis 9 t	86,50 EUR
c)	über	9 t bis 18 t	138,40 EUR
d)	über	18 t bis 26 t	224,90 EUR
e)	über	26 t und Lkw mit Anhänger bzw. Sattelzüge	346,00 EUR

(3) Die Anlieferung von Abfällen gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 25 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung (mineralische Bau und Abbruchabfälle: **Boden und Bauschutt**) und § 11a Abs. 1 i. V. m. § 27 der Abfallwirtschaftssatzung (**Bau- und Abbruchholz**) bis zu einer Menge von **100 Liter** zur BVA Königsbühl ist **gebührenfrei**.

Für darüber hinaus gehende Anlieferungen von Boden und Bauschutt bis zu einer Tonne (1 t) wird eine Mindestgebühr von 17,30 EUR erhoben.

#### § 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Inanspruchnahme der Leistungen nach § 2 Abs. 2 bis 4 sowie nach § 3 Abs. 1, 5 und 6 sind die Grundstückseigentümer/ Grundstückseigentümerinnen, Erbbau-berechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, wirtschaftliche Eigentümer/Eigentümerinnen im Sinne des § 39 Abgabenordnung sowie Wohnungseigentümergemeinschaften.
  - Mehrere Gebührenpflichtige desselben Grundstücks sind Gesamtschuldner. Dies gilt auch für die gemeinschaftliche Benutzung von Abfallbehältern (§ 3 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung).
- (2) Mehrere Eigentümer/Eigentümerinnen desselben Grundstücks haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Beim Wechsel der / des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit der Übergabe des Grundstücks auf die neue Verpflichtete / den neuen Verpflichteten über. Fällt der Zeitpunkt der Übergabe nicht auf den ersten Tag eines Kalendermonats, wechselt die Gebührenpflicht mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats.
  - Der Wechsel der Gebührenpflicht ist der Stadt Göttingen unverzüglich von dem/der bisherigen oder neuen Gebührenpflichtigen mitzuteilen. Wird die Mitteilung unterlassen, haftet der/die bisherige neben dem/der neuen Gebührenpflichtigen bis zum Eingang der Mitteilung.
- (4) Gebührenpflichtig für die Inanspruchnahme der Leistungen nach § 2 Abs. 5 und

- § 3 Abs. 2 bis 4 und 7 bis 9 ist neben dem Besteller/der Bestellerin auch der/die Gebührenpflichtige im Sinne von Abs. 1.
- (5) Gebührenpflichtig für die Benutzung von Abfall- und Laubsäcken (§ 3 Abs. 10) ist der Erwerber/die Erwerberin.
- (6) Gebührenpflichtig für Leistungen nach § 4 ist neben demjenigen/derjenigen, der/die die Leistung in Anspruch nimmt, auch der/die Gebührenpflichtige im Sinne des Abs. 1.
- (7) Gebührenpflichtig für die Inanspruchnahme der Leistungen nach § 6 sind neben dem Anlieferer / der Anlieferin auch der Auftraggeber/die Auftraggeberin sowie der Eigentümer/die Eigentümerin des Grundstücks, auf dem die Abfälle angefallen sind. Wird die Anlieferung durch die Göttinger Entsorgungsbetriebe für Dritte durchgeführt, sind diese gebührenpflichtig.

### § 8 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für Restabfallbehälter und Biotonnen nach § 2, für längere Transportwege nach § 3 Abs. 1 und mit mechanisch verdichteten Abfällen befüllte Abfallbehälter nach § 3 Abs. 8 entsteht mit dem 01. des Monats, der auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgt. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum nach § 10 Abs. 1 entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn.
- (2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus dem Wechsel der Größe des Abfallbehälters oder der Leerungshäufigkeit sowie der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 01. des folgenden Monats wirksam.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss entfällt.
- (4) Bei der Verwendung von Abfall- und Laubsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.
- (5) Bei allen übrigen Leistungen entsteht die Gebührenpflicht mit Inanspruchnahme dieser Leistung.
- (6) Bei Anlieferung der Abfälle auf der BVA Königsbühl entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung.

### § 9 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr bis zu einem Monat, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird so bald wie möglich nachgeholt. Dauert die Unterbrechung oder der Ausfall der Abfuhr länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

### Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr für die Abfuhr der Restabfallbehälter und besonderen zusätzlichen Abfallbehälter

- (1) Die Stadt Göttingen setzt die Gebühren gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 und § 3 Abs. 1 und 6 jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres fest. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Jahres der Restteil des Kalenderjahres. In den Fällen des § 8 Abs. 2 dieser Satzung wird die geänderte Gebühr zum 01. des folgenden Monats festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes für Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 1 und 6. Für Leistungen gem. § 2 Abs. 4 und 5 sowie § 3 Abs. 2 bis 5 und 7 bis 9 entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung nach den zu diesem Zeitpunkt jeweils geltenden Gebührensätzen.
- (2) Die Gebühren gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 und § 3 Abs. 1 und 6 werden zusammen mit anderen Grundbesitzabgaben durch Bescheide festgesetzt und in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die Beträge sind an die Stadtkasse Göttingen zu zahlen. Hat der/die Gebührenpflichtige bei der Grundsteuer eine abweichende Fälligkeit gemäß § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes gewählt, gilt diese Regelung auch für die Benutzungsgebühr. Nachzuentrichtende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren für Leistungen gemäß § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 2 bis 5 und 7 bis 9 werden durch Bescheide festgesetzt und sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Bei Wohnungseigentümergemeinschaften oder bei mehreren Gebührenpflichtigen eines Grundstücks wird einem/einer bestellten Verwalter/Verwalterin, Beauftragten oder einem/einer der Eigentümer / Eigentümerinnen ein einheitlicher Bescheid erteilt. Bei der gemeinschaftlichen Benutzung von Abfallbehältern wird der Bescheid nur einem/einer der Anschlusspflichtigen, der / die in dem Antrag gemäß § 3 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung namhaft gemacht werden muss, bekannt gegeben.
- (5) Die Abfall- und Laubsäcke sind gegen Entrichtung der Gebühr nach § 3 Abs. 10 dieser Satzung über besondere Verkaufsstellen erhältlich.

## § 11 Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr für die Abfuhr der Großbehälter

- (1) Die Gebühren nach §§ 4 und 5 dieser Satzung werden von der Stadt Göttingen durch besondere Gebührenbescheide erhoben. Bei Wohnungseigentümergemeinschaften oder bei mehreren Gebührenpflichtigen eines Grundstücks gilt § 10 Abs. 4 entsprechend.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung.
- (3) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

#### § 12

### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren für Anlieferungen von Abfällen auf der BVA Königsbühl

- (1) Die Gebühren nach § 6 dieser Satzung werden von der Stadt Göttingen durch besondere Gebührenbescheide erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der Abfälle auf der BVA Königsbühl.
- (3) Grundlage des Gebührenbescheids für Anlieferung von Abfällen auf der BVA Königsbühl ist die Anlieferungserklärung sowie der nach Verwiegung ausgehändigte Lieferschein.
- (4) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

### § 13 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls und ferner über alle Fragen, die gebührenrelevante Tatbestände betreffen, Auskunft zu erteilen. Wechselt der/die Anschlusspflichtige oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel von dem/der bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber/die neue Rechtsinhaberin der Stadt Göttingen, die gemäß § 10 Abs. 1 dieser Satzung die Gebühren festsetzt, innerhalb eines Monats mitzuteilen.

#### § 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer entgegen § 13 dieser Satzung als Anschlusspflichtiger/Anschlusspflichtige die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 3 des NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.